

EINTELL- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS CITY PARKHAUS AM WASSERTURM, EMDEN

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Parkgeld und Parkdauer
- C. Entfernen von Fahrzeugen von der Stellplatzanlage in besonderen Fällen
- D. Haftung
- E. Gerichtsstand

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem Einfahren in das Parkhaus wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis begründet, das dem Benutzer des Parkhauses das befristete Abstellen eines Personenkraftwagens ohne Anhänger auf einem Stellplatz im „Parkhaus am Wasserturm“ gestattet.
2. Ein Bewachungs- bzw. Verwahrungsvertrag nach §§ 688 ff. BGB wird mit dem Einfahren in das Parkhaus nicht begründet.
3. Unberechtigtes Benutzen eines Parkstandes ohne Bezahlung wird von der Stadtwerke Emden GmbH (SWE) strafrechtlich verfolgt.
4. Die Stellplatzanlage und ihre Einrichtungen sind sachgemäß und schonend zu benutzen.
5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, auch wenn sie über die im Parkhaus installiert Lautsprecheranlage erfolgen. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Im übrigen gelten für den Verkehr auf der Stellplatzanlage das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen.
6. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und Anhänger
 - b) Nicht zugelassene, nicht versicherte und/oder nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen
 - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Stellplatzanlage gefährdenden Schäden
 - e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - f) Kraftfahrzeuge mit Anhänger
 - g) Wohnmobile

Derartige Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters von der Stellplatzanlage entfernt werden.

7. Das eingebrachte Kraftfahrzeug ist auf dem nächst erreichbaren markierten Stellplatz derart abzustellen, dass das unbehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz gebracht werden.
8. Auf der Stellplatzanlage sind untersagt:
 - a) Verwendung von Feuer
 - b) Betanken der Kraftfahrzeuge
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
 - d) Unnötiges Laufenlassen des Motors
 - e) Sonstiges Lärmen jeder Art
 - f) Aufenthalt von Personen in abgestellten Fahrzeugen
 - g) Aufenthalt von Personen über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges (max. 15 min.) hinaus.
 - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges
 - i) Betreten der Auf- und Abfahrtsrampen
 - j) Befahren mit Inlineskates, Skateboards, Kickrollern, Rollschuhen u.a. Geräten
9. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind dem Stellplatzanlagenpersonal gegebenenfalls über die SOS- / Notruftaste sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen.

Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
10. Wegen aller Forderungen gegen den Benutzer der Stellplatzanlage hat die SWE ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug samt Zubehör und Inhalt.
11. Krafträdern ist die Nutzung des Parkhauses nur dann erlaubt, wenn ein Dauernutzungsvertrag mit den Stadtwerken Emden besteht.

B. Parkgeld und Parkdauer

1. Das Parkgeld ist aus der in der Stellplatzanlage ausgehändigten Parkgeldordnung ersichtlich.
2. Unmittelbar vor dem Abholen des Fahrzeuges ist der Parkgeldbetrag am Kassenautomaten durch Eingabe des Parktickets zu ermitteln und hier zu entrichten.
3. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen. Bei einer Einstelldauer von länger als drei Tagen ist die SWE berechtigt, eine angemessene Teilzahlung auf die Parkgeldsumme zu verlangen.

4. Bei Verlust des Parktickets beträgt das Parkgeld 25,00 €, es sei denn, der Benutzer der Stellplatzanlage kann einen Nachweis über die tatsächliche Aufenthaltsdauer erbringen. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt allerdings nur gegen Hinterlegung der Personalien.

C. Entfernen von Fahrzeugen von der Stellplatzanlage in besonderen Fällen

Außer in den bereits geregelten Fällen kann die SWE das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters von der Stellplatzanlage abschleppen lassen, wenn

1. das Fahrzeug länger als drei Tage eingestellt war, ohne dass das Parkgeld gezahlt ist und ohne dass eine Sondervereinbarung getroffen wurde,
2. das Fahrzeug während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
3. nach Ablauf der Höchsteinstelldauer, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers der Stellplatzanlage erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist.

D. Haftung

1. Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Stellplatzanlage entstehen, werden nur dann ersetzt, wenn es sich um serienmäßig ausgestattete Fahrzeuge handelt.
2. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Stellplatzanlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.
3. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Stellplatzanlage.

E. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Emden. Für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht Emden stets zuständig.